Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31. 03. 2000 zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 25.03.201930.05.2018¹

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

- 1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz haben.
- 2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.
- 3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

- 1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.
- 2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden <u>inim</u> Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffentlicht. Veröffentlichungspflichtige Bekanntmachungen und dDie <u>Einberufung Einladungen</u> zur Versammlung der Rechtsanwaltskammer w<u>irderden</u> daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

⁴-veröffentlicht in KAMMERaktuell 2/2018

II. Kammerversammlung

§ 5 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

- 1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.
- 2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.
- 3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 6 Einberufung

- 1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
- 2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, <u>in Textform sehriftlieh</u> beantragt.
- 3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern außer in dringenden Fällen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 4. Die Versammlung ist außer in dringenden Fällen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 Versammlungsleitung

- 1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.
- 2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verhandlungen

- 1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.
- 2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.
- 3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- 4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- 5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.
- 6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.
- 7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.
- 8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

- 3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- 4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).
- 5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).
- 7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

III. Vorstand

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.
- 2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).
- 4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen

Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.

2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu €50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12 a Fürsorgeleistungen

- 1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.
- 2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung geendet hat.
- 3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Beiträge

- 1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.
- 2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.
- 3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

- 1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.
- 2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.